Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/10155 zu Drucksache 7/9844 zu Drucksache 7/9699 zu Drucksache 7/8244 30.05.2024

# Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8244 -

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

Berichterstatter: Herr Abgeordneter Montag

#### Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 115. Sitzung vom 7. Juli 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 7. Juli 2023, in seiner 63. Sitzung am 7. September 2023, in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 2023, in seiner 65. Sitzung am 30. November 2023, in seiner 66. Sitzung am 6. Dezember 2023 und in seiner 68. Sitzung am 7. März 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren und in seiner 63. Sitzung am 7. September 2023 ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Des Weiteren wurde ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vergleiche Vorlage 7/5939) durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Durch Beschluss des Landtags in seiner 133. Sitzung vom 24. April 2024 wurden der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 7/9844 zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Vergleiche Drucksache 7/9699) an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zur erneuten Beratung überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag zu der Beschlussempfeh-

Druck: Thüringer Landtag, 4. Juni 2024

lung in seiner 70. Sitzung am 16. Mai 2024 und in seiner 71. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten sowie zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 7/9844 und dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Vorlage 7/6582 ein weiteres, ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

## Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- A. Artikel 1 wird wie folgt geändert
  - I. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - 1. In § 1 werden nach dem Wort "dient" die Worte "sowie kindliche Zeugen von Gewalt unterstützt" angefügt.
    - 2. In § 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte "sächlichen und personellen" gestrichen.
    - 3. § 3 wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aa)In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
        - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
      - b) In Absatz 2 werden das Wort "Personenvereinigungen" durch das Wort "Organisationen" ersetzt und die Worte "mit Sitz in Thüringen" gestrichen.
    - 4. § 4 wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aa)In Satz 1 werden nach dem Wort "Kinder" die Worte "nach Konsultation des zuständigen Jugendamtes" eingefügt.
        - bb)In Satz 2 werden die Worte "(häusliche Gewalt) oder außerhalb" gestrichen und nach dem Wort "Nahraum" die Worte "sowie Stalking" angefügt.
      - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
        - "(2) Die Schutzeinrichtungen bieten betroffenen Personen ein spezifisches Hilfsangebot, das ihre religiösen, weltanschaulichen und soziokulturellen Bedürfnisse sowie ihre sexuelle Orientierung achtet. Dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 der Istanbul-Konvention ist dabei Rechnung zu tragen. Andere Vorschriften, die dem Schutz vor Gewalt dienen, bleiben unberührt."

- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
  - "Die Barrierefreiheit des Beratungsangebotes soll gewährleistet werden."
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa)In Nummer 2 werden die Worte "auch bei dem Übergang in den regulären Wohnungsmarkt" und das Komma am Ende gestrichen.
    - bb)In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc)Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
      - "7. Verwaltung und Hauswirtschaft."
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - "(4) Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und Supervision ist verpflichtend. Die Vergütung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, beziehungsweise der Tarifvereinbarungen der kirchlichen und freien Träger."
- II. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - 1. Der Änderungsbefehl erhält folgende Fassung:
    - "Folgende §§ 6 bis 11 werden angefügt:"
  - 2. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      - "(2) Das Land finanziert 100 vom Hundert der tatsächlich nach den §§ 3, 4 und 5 notwendigen Personalkosten, jedoch in der Regel mindestens 4,5 Vollbeschäftigteneinheiten je Schutzeinrichtung. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."
    - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
      - "(3) Die zur Erfüllung des Zwecks der Schutzeinrichtung notwendigen Sachausgaben trägt das Land. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."
    - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
      - "(5) Schutzeinrichtungen, die eine Anzahl von Plätzen vorhalten, die über die nach Absatz 4 vorzuhaltende Anzahl hinausgeht, genießen Bestandsschutz."

- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "können" das Wort "nur" eingefügt und das Wort "Personenvereinigungen" durch das Wort "Organisationen" ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - "(4) Bestehende Rechtsverhältnisse haben Bestandsschutz bis zum Ablauf des Rechtsverhältnisses oder bis maximal drei Jahre."
- 4. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort "sind" das Wort "nur" eingefügt, das Wort "Personenvereinigungen" durch das Wort "Organisationen" ersetzt und die Worte "mit Sitz in Thüringen" gestrichen.
- 5. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 angefügt:

### "§ 11 Evaluierung

Die Wirkung des Gesetzes wird bis zum Ende des Jahres 2028 fachlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung sind den für Gewaltschutz, Gleichstellung und Frauen zuständigen Ausschüssen zuzuleiten."

B. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 2 eingefügt:

### "Artikel 2

Dem § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBI. S, 891), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBI. S. 28) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

'Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Schutzeinrichtungen im Sinne von § 4 Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz."

C. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft."

Dr. Klisch Vorsitzende